

RICHTLINIE 2000/34/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind.

(5) Die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sollte nicht aufgrund der Arbeit in einem bestimmten Sektor oder Tätigkeitsbereich geschützt werden, sondern aufgrund ihrer Stellung als Arbeitnehmer.

3. In Artikel 5 wird der folgende Absatz gestrichen: „Die Mindestruhezeit gemäß Absatz 1 schließt grundsätzlich den Sonntag ein.“

(4) Für die Arbeits- oder Ruhezeiten gelten folgende Beschränkungen:

- a) die Höchstarbeitszeit darf nicht überschreiten:
  - i) 14 Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und
  - ii) 72 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen, oder
- b) die Mindestruhezeit darf nicht unterschreiten:
  - i) 10 Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und ii) 77 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen.

(5) Die Ruhezeit kann in höchstens zwei Zeiträume aufgeteilt werden, von denen einer eine Mindestdauer von sechs Stunden haben muß; der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ruhezeiten darf 14 Stunden nicht überschreiten.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32000L0034&from=DE>